

## Justizrat

### Interne Weisung für das Verwaltungsverfahren<sup>1</sup>

vom 7. Oktober 2022

---

#### ***Der Justizrat des Kantons Wallis***

eingesehen das Gesetz über den Justizrat vom 13. September 2019 (GJR);

eingesehen das Reglement des Justizrates vom 20. November 2020 (RJR);

*verabschiedet:*

#### **Art. 1** Eingang einer Anzeige

<sup>1</sup> Wenn mit einer Mitteilung ein strukturelles oder organisatorisches Problem bei der Staatsanwaltschaft oder dem Kantonsgericht denunziert wird, unterscheidet die Kommission die Beschwerdepunkte zur Anwendung von formellem und materiellem Recht von jenen zur guten Rechtspflege.

<sup>2</sup> Die Kommission erklärt sich für nicht zuständig für Beschwerdepunkte zur Anwendung von formellem und materiellem Recht.

#### **Art. 2** Voruntersuchung

<sup>1</sup> Ist die Kommission der Ansicht, dass Untersuchungen notwendig sind, kann sie insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:

- a) vom Verfasser der Mitteilung zusätzliche Informationen verlangen;
- b) die Mitteilung der betroffenen Behörde zur Stellungnahme übermitteln;
- c) bei der betroffenen Behörde Einsicht in das Dossier verlangen;
- d) mit den Vertretern der betroffenen Behörde einen mündlichen Austausch organisieren (Art. 22 Abs. 1 RJR).

<sup>2</sup> Ist die Anzeige nachweislich unzulässig, wird zuhanden des Gesamtrates ein Nichteintretensentscheid verfasst. Bestätigt der Gesamtrat diesen, wird er nur der Person, die Anzeige erstattet, zugestellt.

---

<sup>1</sup> Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann und Frau. Der Begriff Präsidium bezieht sich auf die Funktionen des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

<sup>3</sup> Am Ende der Voruntersuchung kann die Kommission die Eröffnung einer Untersuchung gemäss den Art. 22 ff. RJR als notwendig erachten und unterbreitet dem JR einen entsprechenden Antrag. Ist sie der Ansicht, dass das Eintreten nicht notwendig ist, verfasst sie einen Nichteintretensentscheid zuhanden des Rates.

<sup>4</sup> Die am Ende einer Voruntersuchung bestätigten Nichteintretensentscheide werden der verzeigten Behörde mitgeteilt. Die Person, die Anzeige erstattet hat, wird kurz informiert.

### **Art. 3** Administrative Untersuchungen

Während der Untersuchungen ergreift die Kommission die Massnahmen, die sie zum Erhalt der guten Beziehungen zwischen den verschiedenen Mitgliedern der untersuchten Behörden als notwendig erachtet und trägt dabei allen Umständen Rechnung (insbesondere Transparenz, Kommunikation, Anonymisierung der Protokolle).

### **Art. 4** Anhörung von Auskunftspersonen

<sup>1</sup> Falls die Kommission entscheidet, eine Person im Rahmen einer Untersuchung anzuhören, wird dieser nach telefonischem Kontakt durch ein Mitglied oder das Sekretariat eine Einladung zugestellt.

<sup>2</sup> Die Einladung muss Folgendes umfassen:

- a) Ziel und Kontext der Anhörung;
- b) Hinweis auf die Führung eines Protokolls und der entsprechenden Modalitäten;
- c) Anwendbare gesetzliche Grundlage;
- d) Hinweis, dass das Amtsgeheimnis der Kommission nicht entgegengehalten werden kann (Art. 10 Abs. 2 und 20 Abs.3 GJR);
- e) Mitglieder, die in den Ausstand treten.

### **Art. 5** Protokoll

<sup>1</sup> Das Protokoll hat Folgendes zu enthalten:

- a) Ort, Datum und Dauer der Anhörung;
- b) Anwesende Mitglieder sowie die Identität der angehörten Person;
- c) Hinterlegung der gegebenenfalls von der angehörten Person eingereichten Akten.

<sup>2</sup> Im Protokoll werden die Aussagen der Person zusammengefasst.

<sup>3</sup> Das Protokoll wird der angehörten Person am Ende der Anhörung unterbreitet. Das Generalsekretariat nimmt auf deren Wunsch die notwendigen Änderungen vor.

## **Art. 6** Mitteilung der Ergebnisse der Untersuchungen

<sup>1</sup> Das Präsidium des Kantonsgerichts beziehungsweise der Generalstaatsanwalt wird über die Eröffnung einer administrativen Untersuchung (Art. 22 Abs. 1 RJR) und den weiteren Verlauf (Art. 23 Abs. 1 RJR) unterrichtet.

<sup>2</sup> Das Ergebnis einer administrativen Untersuchung wird der betroffenen Behörde für eine allfällige Stellungnahme unterbreitet, sofern es im Jahresbericht des JR erwähnt wird.

Anhang: Schema 1 zum Verwaltungsverfahren

### Schema 1: Verwaltungsverfahren

